

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Zehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 200 nach §§ 28, 28a IfSG und § 25 der 10. BayIfSMV;

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Forchheim wird gemäß § 25 Satz 2 der 10. BayIfSMV festgestellt, dass der Sieben-Tages-Inzidenz-Wert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner am Sonntag, den 13.12.2020, 00:00 Uhr überschritten wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass damit die Regelungen des § 25 Satz 1 der 10. BayIfSMV anzuwenden sind. Ab dem auf die erstmalige Überschreitung folgenden Tag - Montag, den 14.12.2020, 00:00 Uhr - gilt auf dem Gebiet des Landkreises Forchheim zusätzlich Folgendes:

- 1) Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund
 - a) eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
 - b) der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
 - c) der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - d) der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
 - e) der Begleitung Sterbender,
 - f) von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
 - g) der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 oder
 - h) von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
- 2) Im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln untersagt. Insoweit wird von § 12 Abs. 4 der 10. BayIfSMV abgewichen.
- 3) An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 10. BayIfSMV findet ab der Jahrgangsstufe acht mit Ausnahme der jeweils letzten Jahrgangsstufe und der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung kein Unterricht in Präsenzform statt.

Sprechzeiten

Mo, Do 08:00 – 17:00 Uhr
Di, Mi, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung zusätzlich
Di, Mi 08:00 – 15:30 Uhr

Telefon: 09191 860
Fax: 09191 861448
Email: poststelle@lra-fo.de
Internet: www.lra-fo.de

Bankverbindungen

Sparkasse Forchheim
Postbank Nürnberg
Volksbank Forchheim
Vereinigte Raiffeisenbanken

BIC

BYLADEM1FOR
PBNKDEFF760
GENODEF1FOH
GENODEF1GBF

IBAN

DE17 7635 1040 0000 0033 43
DE77 7601 0085 0025 5878 56
DE94 7639 1000 0000 0002 13
DE98 7706 9461 0001 8195 00

- 4) Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 der 10. BayIfSMV sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt.

Im Übrigen bleiben die Vorgaben der 10. BayIfSMV unberührt.

Maßgeblich für die Festlegung des Inzidenzwertes sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Hinweise zur Geltungsdauer (Stand 13. Dezember 2020):

Es wird darauf hingewiesen, dass das Außerkrafttreten der Regelungen durch das Landratsamt Forchheim frühestens bestimmt werden kann, wenn der in § 25 Satz 1 der 10. BayIfSMV bestimmte Inzidenzwert seit mindestens sieben Tagen in Folge unterschritten worden ist, § 25 Satz 3 der 10. BayIfSMV. **Ein automatisches Außerkrafttreten der Regelungen erfolgt nicht.** Das Außerkrafttreten dieser Bekanntmachung wird in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Forchheim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim und zusätzlich gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf der Internetseite des Landkreises unter https://www.lra-fo.de/site/1_1corona/informationen.php.

Forchheim, den 13. Dezember.2020

Gez.

Bütof
Regierungsrätin